

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 99/24

Berlin, 24.07.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 11.11.2025	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schöneberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
78/1.000	Wohnung	5	31344

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Schöneberg	Fl. 13, Nr. 26/1	Gebäude- und Freifläche	10777 Berlin, Nollendorfstr. 9	451

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die laut Gutachten leerstehende Wohnung ist im Vorderhaus, im 2. Obergeschoss rechts, gelegen und besteht bei einer Wohnfläche von ca. 125,50 m ² laut Teilungserklärung aus 4 Zimmern, Balkon, Loggia, Küche, Bad und Fluren. Es steht ein Kellerverschlag zur Verfügung (Gemeinschaftseigentum). Durch Umbauten wurden teilweise Trennwände der Zimmer entfernt und somit eine verbundene Wohnfläche geschaffen, so dass nur noch 2 Wohnräume neben Küche, Bad, Hauswirtschaftsraum, Fluren, Balkon und Loggia zur Verfügung stehen. Das Zimmer in der nordöstlichen Ecke umfasst jetzt die Küche, in der ehemaligen Küche befindet sich das Bad und das Bad wurde zum Hauswirtschaftsraum.	830.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 19.12.2024.
Die Beschlagnahme erfolgte am 18.12.2024.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.